



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen beim Finanzverwaltungsamt

Vorbemerkung des Fragestellers:

Immer mehr beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte beschweren sich – auch bei Parlamentariern – über die langen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen beim Finanzverwaltungsamt. In Einzelfällen wird von einer Bearbeitungsdauer von zehn Wochen gesprochen.

1. Sind der Landesregierung diese Beschwerden auch bekannt, und, wenn ja, was hat sie den Beschwerdeführerinnen und -führern geantwortet?

Antwort:

Ja.

Die Beschwerden werden abhängig vom Einzelfall beantwortet. Soweit sich die Beschwerden gegen zu lange Bearbeitungszeiten richten, entspricht der Tenor der Antwort in der Regel nachfolgendem Text:

Die derzeitigen Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge beim Finanzverwaltungsamt sind zu lang und müssen im Interesse aller Beihilfeberechtigten schnellstmöglich zurückgeführt werden. Das Finanzministerium hat gemeinsam mit dem Finanzverwaltungsamt diverse Maßnahmen ergriffen, um dieses Ziel zu erreichen. Diese Maßnahmen werden aber erst nach einiger Zeit ihre volle Wirkung entfalten. Finanzministerium und Finanzverwaltungsamt gehen gemeinsam davon aus, dass die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge bereits im 1. Quartal 2013 wieder auf 14 Tage verkürzt werden können.

2. Wie hoch ist die tatsächliche durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen beim Finanzverwaltungsamt?

Antwort:

Die Bearbeitungszeiten betragen aktuell (Stand 30.10.2012) im Durchschnitt 24 Kalendertage. Als Bearbeitungszeit gilt hierbei die Zeit vom Eingang des Beihilfeantrages beim Finanzverwaltungsamt bis zur abschließenden Bearbeitung und Anweisung der Beihilfeleistung auf das Konto der Beihilfeberechtigten. Dieser Durchschnittswert beruht auf der seit November 2011 praktizierten bevorzugten/ unverzüglichen Bearbeitung von Beihilfeanträgen mit Aufwendungen von mindestens 3.500 € und der Bearbeitung der hiervon nicht erfassten Beihilfeanträge in der Reihenfolge des Posteingangs. Für letztgenannte Beihilfeanträge beträgt die Bearbeitungszeit aktuell (Stand 30.10.2012) 30 Kalendertage.

3. Wie haben sich die Fallzahlen bei den Beihilfeanträgen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte unterteilt nach Anträgen aktiver Beamter und Versorgungsempfänger)?

Antwort:

Die Fallzahlen (bearbeitete Beihilfeanträge) sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012 *
Beamten/Beamte	138.835	151.136	142.061	147.772	143.380	113.571
Versorgungsempf.	119.912	133.699	142.404	148.127	139.319	113.842
Gesamt	258.747	284.335	284.465	295.899	282.699	227.413

* Stand 30.09.2012

4. Wie viele

- a) Widersprüche und
- b) Klagen

gegen Beihilfebescheide liegen derzeit (Stichtag 15.10.2012) beim Finanzverwaltungsamt vor und wie hoch ist die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beihilfewidersprüchen?

Antwort:

Am Stichtag lagen 636 Widersprüche gegen Beihilfebescheide vor, 25 Klageverfahren sind anhängig. Zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit von Widersprüchen liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, da dies vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung treffen, um die Bearbeitungsdauer bei Beihilfeanträgen zeitnah deutlich zu senken?

Antwort:

Ziel ist es, im 1. Quartal 2013 eine Bearbeitungszeit von 14 Kalendertagen zu gewährleisten. Zur Unterstützung der bereits eingeleiteten Maßnahmen wird das Personal beim Finanzverwaltungsamt für die Bereiche zentrale (Rezept-) Datenerfassung und Nachbearbeitung bis zur Einführung der eBeihilfe bedarfsgerecht befristet durch qualifizierte Aushilfskräfte weiter aufgestockt.

6. Ist der Landesregierung bekannt, dass es sich mehrfach um vier- bis fünfstelligen Beträge handelt, die einzelne Beihilfeberechtigte „zwischenfinanzieren“ müssen, und wäre die Landesregierung bereit, in finanzintensiven Verfahren Abschlagszahlungen zu leisten?

Antwort:

Dem Finanzministerium ist bekannt, dass mehrfach vierstelligen Beträge „zwischenfinanziert“ werden müssen. Aus diesem Grund wurde zur Vermeidung von finanziellen Härten im November 2011 die bevorzugte/unverzögliche Bearbeitung von Beihilfeanträgen mit Aufwendungen ab 3.500 € eingeführt. Für Aufwendungen über 2.600,- € können zudem Abschlagszahlungen erfolgen (§ 5 Abs. 7 Beihilfeverordnung).